

Präambel

KNX ist europäischer Standard (CENELEC EN 50090 und EN ISO 22510) und internationaler Standard (ISO/IEC 14543-3) für alle Anwendungen im Bereich Haus- und Gebäudesystemtechnik. Dazu gehören die Steuerung und Automation von Beleuchtung, Sonnenschutz (Rollläden, Jalousien), Heizung, Lüftung, Kühlung, Klimatisierung, Alarm-, Überwachungs- und Sicherheitsfunktionen, die Erfassung und Auswertung von Zählwerten (Strom, Wasser, Wärme, Kälte, Betriebsstunden usw.), die Steuerung von Haushaltsgeräten, Audio/Video und weiteren Systemen im Gebäude, sowie Wasser- und Energiemanagement. Zur Interaktion mit verschiedenen Systemen innerhalb und außerhalb des Gebäudes verfügt KNX als offenes System über Schnittstellen zu anderen Systemen. Eine KNX IoT Schnittstelle ermöglicht einen hersteller- und systemunabhängigen Austausch von Informationen.

Mit der KNX Technologie können notwendige Betriebs- und Komfortanforderungen in Gebäuden mit effizienter Energienutzung und Klimaschutz in Einklang gebracht werden.

KNX Hersteller bieten entsprechende KNX zertifizierte Produkte an, die von KNX Partnern geplant, installiert und in Betrieb genommen werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KNX Deutschland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung sowie marktorientierte Weiterentwicklung und Verbreitung der KNX Technologie in Deutschland unter Beteiligung aller Interessengruppen in der Aus- und Fortbildung der Handwerke und Planer für die Gebäudeinfrastruktur sowie die Information von Nutzern, Betreibern und Investoren von Gebäuden über die Wirkung der Gebäudesystemtechnik KNX auf einen effizienten Gebäudebetrieb und den Klimaschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein Partnerschaftsprogramm mit Hochschulen, die Zusammenarbeit mit gewerblichen Ausbildungsstätten sowie durch die Information von Nutzern, Betreibern und Investoren von Gebäuden durch die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Verbreitung von Publikationen etc.

- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der KNX Association mit Sitz in Brüssel zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person mit Sitz in Deutschland werden, die sich zur Zweckbestimmung des Vereins bekennt und diese aktiv unterstützt. Soweit ein anderer Verein Mitglied wird, vermittelt dessen Mitgliedschaft seinen Mitgliedern nicht die Mitgliedschaft in dem Verein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein bildet Mitgliedsgruppen und Beitragsklassen. Für die Anzahl der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die Beitragsklasse maßgeblich. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedsgruppen richtet sich nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Bei Aufnahme eines Mitglieds hat der Vorstand in einer Mitgliederkartei die Mitgliedsgruppe und die Beitragsklasse zu dokumentieren. Bei den Gründungsmitgliedern erfolgt eine Selbsteinstufung entsprechend Sätzen 2 und 3.
- (3) Einzelheiten zu den Mitgliedsgruppen, den zugehörigen Stimmrechten und der Beitragshöhe regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Ein Wechsel zwischen den Beitragsgruppen ist auf Antrag zum Beginn eines jeden Geschäftsjahrs möglich, über eine geänderte Einstufung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung
 - der Rechnungsprüfer / Kassenprüfung
- (2) Für die Sitzungen der Organe gilt eine einheitliche Sitzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird,

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen oder mehrere Dienstleister mit der Verwaltungstätigkeit oder Teilen dieser Tätigkeit beauftragen oder nach § 14 einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Vorstände müssen ein Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied haben oder als Mitglied selbständig tätig sein.
- (5) Wiederwahl und -bestellung, auch mehrfach, ist zulässig.

- (6) Der Vorstand und ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist, es sei denn, das bisherige Vorstandsmitglied legt sein Amt nieder.
- (7) Das Amt als Vorstandsmitglied endet:
- a) durch Ende der Amtszeit und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds für die betreffende Position,
 - b) durch Niederlegung des Amtes in Textform,
 - c) bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein desjenigen Mitglieds, für welches das Vorstandsmitglied tätig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung, Ersatz der angemessenen, notwendigen Auslagen und/oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Bildung von Arbeitsgruppen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres zur Aufgabenverteilung und dem Geschäftsgang des Vorstands regelt.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Soweit kein Vorstandsmitglied dem widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem außerhalb von Sitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail; in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Vorstandsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe durch die anderen Vorstandsmitglieder sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne dieser Vorschrift (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- (4) Im Falle einer solchen Beschlussfassung sind deren Ergebnisse von demjenigen, der hierzu vom Vorsitzenden des Vorstands bestimmt worden ist, in schriftlicher Form niederzulegen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Dabei soll nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied jeweils die in der Beitragsordnung geregelten Mitgliedsgruppen sowie zusätzlich jeweils ein Mitglied eine der Beitragsklassen unabhängig von der Mitgliedsgruppe vertreten.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Alle Beiräte müssen Vereinsmitglied sein oder, soweit eine juristische Person Mitglied ist, deren Vertreter in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (4) Wiederwahl und -bestellung, auch mehrfach, ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und kann von diesem in Einzelfragen konsultiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen auf Beschluss des Vorstands innerhalb des Vereins die Leitung von Arbeitsgruppen oder ähnliche Aufgaben übernehmen. Die Organisation der Arbeitsgruppe obliegt dem jeweiligen Leiter.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sie Ersatz der angemessenen, notwendigen Auslagen und/oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Näheres zum Geschäftsgang regelt eine Geschäftsordnung für den Beirat, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 14 Geschäftsführer; Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen und diesem die interne Befugnis zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erteilen. Die Aufgaben, alleinigen Kompetenzen sowie etwaige Zustimmungserfordernisse etc. regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

- (2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellen oder ihm rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen, wobei der Umfang der Vertretungsmacht in dieser näher zu regeln ist.
- (3) Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 15 Rechnungsprüfer / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungs-/Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) Genehmigung des Abschlusses, der Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und einem Mitglied bzw. mit diesem verbundenen Unternehmen,
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, für die § 17 Abs. 6 gilt.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Eine entsprechende Vollmacht ist durch das vertretene Mitglied bis mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann stellvertretend für bis zu zwei andere Mitglieder abstimmen.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt für den Ablauf der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die neben der Sitzungsordnung gem. § 7 Abs. 2 gilt. Insbesondere ist über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die bei Wirksamwerden der Auflösung aktuellen Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern